

Geschäftsordnung für die Schiedsstelle

Präambel

Die Schiedsstelle arbeitet auf der Grundlage der aktuell gültigen Satzung, sowie der aktuell gültigen Geschäftsordnungen des Bundesverbandes.

Zusammensetzung der Schiedsstelle laut Satzung § 14

- §1
1. Die Schiedsstelle setzt sich aus drei Mitgliedern, welche keine Mitglieder des Bundesvorstandes sein dürfen, zusammen. Die Mitglieder der Schiedsstelle arbeiten verbindlich für den Zeitraum der Wahlperiode zusammen.
 2. Innerhalb der Schiedsstelle wird ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden benannt und ist dem Bundesvorstand schriftlich anzuzeigen.

Amtsperiode

- §2
1. Die Amtsdauer aller Mitglieder beträgt zwei Jahre. Die Dauer beginnt mit der Wahl auf der Jahreshauptversammlung des MFD BD e.V. und endet zwei Jahre später mit einer Neuwahl oder verlängert sich um zwei Jahre mit einer Wiederwahl. Neben den Mitgliedern des Bundesrates wird auch ein Vertreter für den Bundesrat gewählt, für den Fall des Ausscheidens eines Schiedsstellenmitgliedes.
 2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so erfolgt eine Nachbesetzung mit dem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter für den Rest der Amtsperiode der Schiedsstelle. Dies ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen.
 3. Die Mitglieder bleiben nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger oder erneuten Wiederwahl im Amt.
 4. Die Wiederwahl eines Mitgliedes nach Ablauf der Amtsperiode ist zulässig.

Amtsniederlegung

- §3
1. Mitglieder können ihr Amt ohne Angaben von Gründen niederlegen.
 2. Legt der/die Vorsitzende, oder ein Mitglied, sein Amt nieder, hat er dies schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand zu erklären. Der Bundesvorstand setzt unverzüglich alle weiteren Vorstände, Organe, Landesverbände und Bezirksverbände darüber in Kenntnis.

Amtsführung

- §4
1. Die Mitglieder der Schiedsstelle führen ihr Amt als Ehrenamt.
 2. Mitglieder sind verpflichtet an den Sitzungen teilzunehmen.
 3. Die Mitglieder haben auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit in der Schiedsstelle über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen oder Tatsachen, welche offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Aufgaben

- §5
1. Prüfen von Einsprüchen gegen Vereinsstrafen (§ 13)

2. Festsetzung von endgültigen Strafmaßen (§ 13)
3. Schlichten und Lösen von Konflikten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Vorstand.

Einleitung des Schiedsverfahrens

- §6
1. Das Schiedsverfahren beginnt mit einem Widerspruch gegen eine Vereinsstrafe nach § 13.
 2. Die Schiedsstelle ist durch den Bundesvorstand über den strittigen Teil schriftlich zu unterrichten. Der Sachverhalt ist schriftlich zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlung darzulegen, sowie die Teile der Vereinbarung bzw. des Strafmaßes aufzuführen.
 3. Der/die Vorsitzende leitet den übrigen Mitgliedern die eingereichten Schriftsätze zu und gewährt ihnen eine Frist von einer Woche für eine Stellungnahme.
 4. Die Schiedsstelle überprüft nach Eingang des Widerspruches ihre Zuständigkeit, die Einhaltung der Frist und die ihr vorgelegten Belastungsmaterialien. Auch soll geklärt werden, ob die anrufende Konfliktpartei bereits zuvor den direkten Dialog zur Klärung mit der anderen Partei versucht hat. Hierzu sollen die Konfliktparteien im Bedarfsfall vor der Einschaltung der Schiedsstelle aufgefordert werden.
 5. Der/die Vorsitzende lädt die Mitglieder der Schiedsstelle mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 3 genannten Frist zur mündlichen Verhandlung ein. Der Einladung sind die maßgeblichen Sitzungsunterlagen beizufügen. Die Schiedsstelle kann weitere Unterlagen berücksichtigen.
 6. Auf Verlangen des/der Vorsitzenden haben die Konfliktparteien der Schiedsstelle die für die Vorbereitung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
 7. Sollte die Zuständigkeit anerkannt worden sein, und die vorgelegten Unterlagen als ausreichend erachtet werden, wird dem Bundesvorstand der Widerspruch zur Verfügung gestellt und diese zur Stellungnahme aufgefordert.
 8. Sofern ein beteiligtes Mitglied der Aufforderung der Klärung nicht hinreichend nachkommt, kommt kein Schlichtungsprozess zustande. In diesem Fall macht die Schiedsstelle eine entsprechende Mitteilung mit Behandlungsvorschlägen an den Bundesvorstand.

Methoden und Verfahren

- §7
1. Die Schiedsstelle tagt nach Bedarf, ohne festgelegten Intervall. Der Tagungsort wird von dem/der Vorsitzenden festgelegt. Alternativ kann der/die Vorsitzende eine Telefonkonferenz festsetzen.
 2. Die Schiedsstelle kann den Dialog zwischen den konfliktführenden Parteien fördern und diese bei der Einigung begleiten. Hierbei kann sie eine moderierende Haltung einnehmen.
 3. Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung, die von dem/der Vorsitzenden geleitet wird. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.
 4. Sachverständige und Zeugen können auf mehrheitlichen Beschluss der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden, wenn einer der Verfahrensbeteiligten dies beantragt.
 5. Hält die Schiedsstelle eine Beweiserhebung durch Sachverständige oder Zeugen erforderlich, kann sie dies durch mehrheitlichen Beschluss anordnen.
 6. Beratung und Beschlussfassung erfolgen durch die Mitglieder der Schiedsstelle in Abwesenheit der Verfahrensbeteiligten, Sachverständigen, Zeugen und Zuhörer.
 7. Über die mündliche Verhandlung ist von der Schiedsstelle eine Niederschrift zu fertigen, welche von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und dem Bundesvorstand, sowie den Verfahrensbeteiligten, zugeleitet wird.

Beschlussfähigkeit und Abstimmung

- §8
1. Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden zwei unparteiische Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist vom Vorsitzenden festzustellen und in der Niederschrift aufzunehmen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, hat der Vorsitzende unverzüglich zur gleichen Tagesordnung schriftlich zu einer neuen Sitzung

- einzuladen.
2. Die Entscheidungen werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Ergibt sich keine Mehrheit, gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen sind nicht zugelassen. Die Beschlussfähigkeit erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.
 3. Die Schiedsstelle ist in sich bestrebt, Ergebnisse im Konsens zu erzielen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
 4. Soweit Mitglieder der Schiedsstelle selbst Konfliktpartei sind, haben sie Teil der Meinungsbildung, aber kein Stimmrecht. Dies betrifft auch das Vorstandsmitglied, soweit er/sie im Konflikt beteiligt ist.
 5. Die moderierten Konfliktfälle, sowie die Behandlungsvorschläge werden dem Bundesvorstand zur weiteren Veranlassung in schriftlicher Form zugesandt.

Entscheidungen

- §9
1. Die Schiedsstelle hat innerhalb von vier Wochen nach Widerspruch eine Entscheidung zu treffen.
 2. Die Schiedsstelle entscheidet ebenfalls darüber, ob und ggf. in welcher Form eine Entscheidung veröffentlicht werden soll. Ansonsten dürfen alle getroffenen Beschlüsse, Anordnungen oder Verfügungen dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden und sind vertraulich zu behandeln. Hiervon ausgenommen ist der Bundesvorstand.
 3. Der von der Schiedsstelle gefällte Beschluss ist endgültig. Eine Berufung hiergegen ist nicht zugelassen. Er muss alle drei Unterschriften der Schiedsstelle tragen. Der Beschluss ist dem Bundesvorstand per Einschreiben zuzustellen, mit der Verpflichtung diesen Beschluss dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Niederschrift

- §10
1. Die Niederschrift soll neben Ort und Zeit der Sitzung auch die Namen der anwesenden enthalten und den wesentlichen Inhalt der Beratung sowie den Tenor der Beschlüsse wiedergeben.
 2. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und vom dem Protokollführenden unterzeichnet.
 3. Schiedsstelle übersendet allen Mitgliedern eine Ausfertigung der Niederschrift.

Entschädigung

- §11
1. Die Mitglieder der Schiedsstelle haben kein Anrecht auf Kostenerstattung im Rahmen der Kostenabrechnung des MFD BD e.V.
 2. Sollten unvermeidbare Kosten im Rahmen der Tätigkeit der Schiedsstelle entstehen (Portokosten, Papierkosten etc.), ist dies detailliert dem Schatzmeister / Vizeschatzmeister mitzuteilen.
 3. Im Falle einer Kostenerstattung ist die Geschäftsordnung Mitgliedschaft, sowie Beitrags- und Kassenwesen § 12, zu berücksichtigen.

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2013 in Kraft.

Für den Bundesvorstand:

Petra Ludwig-Bauer
(Präsidentin des MFD BD e.V.)